

Vorlage Nr. II/126/2008
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Stellungnahme zu einer gemeinsamen Kreditaufnahme Bremerhavens mit dem Land Bremen

A Problem

Der Magistrat hat mit Vorlage II/119/2008 unter anderem davon Kenntnis genommen, dass der Senat die Senatorin für Finanzen gebeten hat, darzustellen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine gemeinsame Kreditaufnahme Bremerhavens mit dem Land Bremen möglich ist und welche finanziellen Entlastungen sich für Bremerhaven gegenüber der bestehenden Kreditaufnahmepaxis ergeben könnten. Der Magistrat hat darauf hin die Stadtkämmerei gebeten, eine Stellungnahme zu diesem Thema zu erarbeiten und ihm diese vorzulegen.

B Lösung

Um zu einer Bewertung einer gemeinsamen Kreditaufnahme zu gelangen, sind als erstes die möglichen Varianten zu definieren, damit diese einer ggf. getrennten Würdigung unterzogen werden können.

Variante 1 (Nachfragegemeinschaft):

Bei einer Nachfragegemeinschaft würde die Gebietskörperschaft Bremen gemeinsam mit der Gebietskörperschaft Bremerhaven den erforderlichen Kreditbedarf ausschreiben, in der Erwartung, durch höhere Volumina bessere Kreditkonditionen zu erzielen. Weitere potentielle Vorteile sind nicht zu generieren, da jede Gebietskörperschaft hierbei als eigenständige juristische Person auf eigene Rechnung handelt. In Zeiten von - derzeit aktueller - Liquiditätsknappheit ist dieser Vorteil jedoch nicht zu erzielen. Ein wesentlicher Nachteil liegt darin, dass sich beide Gebietskörperschaften einig sein müssten, wann der günstigste Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist. So betrug im Jahr 2007 die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Darlehenszinssatz für Kommunaldarlehen (Annuitätendarlehen, 1% anfängliche Tilgung, 30 Jahre Zinsbindung) einer deutschen Referenzbank 79 Basispunkte (1 Basispunkt entspricht 0,01%-Punkten) mit einer maximalen Änderung zwischen zwei Banktagen von 13 Basispunkten. Selbst wenn bei gutem Willen bei einer Nachfragegemeinschaft ein Vorteil von bis zu 10 Basispunkten unterstellt würde, hätte die Entscheidung zwischen zwei alternativen Aufnahmetagen ggf. eine höhere Differenz. Abschließend sei angemerkt, dass weder die Gebietskörperschaft Stadt Bremerhaven noch die Gebietskörperschaft Land Bremen zusätzliche haushaltsrechtliche Regelungen für solch ein Vorgehen benötigen würden.

Variante 2 (Kreditvermittlung):

Bei einer Kreditvermittlung würde die Gebietskörperschaft Bremen für die Gebietskörperschaft Bremerhaven den erforderlichen Kreditbedarf ausschreiben, in der Erwartung, durch ihre Kontakte bessere Kreditkonditionen zu erzielen. Weitere potentielle Vorteile sind nicht zu generieren, da die Gebietskörperschaft Bremen hierbei auf Rechnung der juristischen Person Stadt Bremerhaven handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Bremerhaven bei jeder Darlehensausschreibung mindestens einen Finanzmakler in der Ausschreibung berücksichtigt. Das Vermittlungsangebot würde im Einzelfall nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es günstiger wäre, als die nach wie vor einzuholenden Alternativangebote kommerzieller Kredit-

vermittler oder Banken. Hierbei sei angemerkt, dass weder die Gebietskörperschaft Stadt Bremerhaven noch die Gebietskörperschaft Land Bremen zusätzliche haushaltsrechtliche Regelungen für solch ein Vorgehen benötigen würden. Da dieses Geschäft unter § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) aufgeführt ist, sollte - auch aufgrund der in einem Runderlass des Ministeriums für Inneres des Landes Brandenburg vom 23.5.2002 diesbezüglich geäußerten Auffassung - von der Senatorin für Finanzen beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen angefragt werden, ob es sich hierbei um ein genehmigungspflichtiges Bankgeschäft nach § 32 KWG handelt. Die diesbezüglichen Verweise der Senatorin auf legitime Kreditaufnahmen des Landes Bremen für seine Eigenbetriebe und Sondervermögen, bei denen es sich jedoch nicht um eigenständige juristische Personen handelt, sowie die - als bundesweiter Sondereinzelfall - mit dem Land eng verflochtene Stadt Bremen sind inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Variante 3 (Kreditgeschäft):

Bei einem Kreditgeschäft würde die Gebietskörperschaft Bremen auf eigene Rechnung Darlehen aufnehmen und diese dann an die Gebietskörperschaft Bremerhaven weitergeben. Hierbei wäre der Darlehenspartner für die Stadt Bremerhaven die Gebietskörperschaft Land Bremen. Ein Vorteil könnte resultieren, wenn dem Land Bremen bessere Konditionen durch einen Darlehensgeber als der Stadt Bremerhaven gewährt werden würden. Hierbei sei angemerkt, dass die Gebietskörperschaft Stadt Bremerhaven hierfür keine zusätzlichen haushaltsrechtlichen Regelungen benötigen würde, sofern im Einzelfall ein Angebot nur dann in Anspruch genommen werden würde, wenn es günstiger wäre, als die nach wie vor einzuholenden Alternativangebote kommerzieller Kreditvermittler oder Banken. Da auch dieses Geschäft unter § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) aufgeführt ist, sollte - auch aufgrund der in einem Runderlass des Ministeriums für Inneres des Landes Brandenburg vom 23.5.2002 diesbezüglich geäußerten Auffassung - von der Senatorin für Finanzen beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen angefragt werden, ob es sich hierbei um ein genehmigungspflichtiges Bankgeschäft nach § 32 KWG handelt. Die diesbezüglichen Verweise der Senatorin auf legitime Kreditaufnahmen des Landes Bremen für seine Eigenbetriebe und Sondervermögen, bei denen es sich jedoch nicht um eigenständige juristische Personen handelt, sowie die - als bundesweiter Sondereinzelfall - mit dem Land eng verflochtene Stadt Bremen sind inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Das Hauptargument der Senatorin für Finanzen für eine gemeinsame Kreditaufnahme des Landes Bremen für die Stadt Bremerhaven, ist das von ihr angeführte bessere Rating des Landes Bremen gegenüber der Stadt Bremerhaven, dass - von ihr bisher nicht belegt - zu einer Zinssatzverbesserung von 10 Basispunkten führen soll. Jedoch wird dieses Argument vom deutschen Städtetag zweifelsfrei widerlegt (Pressemitteilung vom 21.12.2006):

„Auch nach der Umsetzung der Eigenkapitalvorschriften im Rahmen von Basel II werden keine verschärften Eigenkapitalhinterlegungen für Kredite an Kommunen verlangt. Bei der Bewertung des Rückzahlungsrisikos gilt für Kommunen deshalb auch ohne zusätzliches Rating der Nullansatz. Darauf haben heute die kommunalen Spitzenverbände in einer gemeinsamen Erklärung anlässlich der Veröffentlichung der sogenannten Solvabilitätsverordnung hingewiesen. Die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände (...) kritisierten, dass von interessierter Seite gezielte Fehlinformationen zu den Auswirkungen von Basel II verbreitet würden, die bei vielen Kommunen für erhebliche Verunsicherung sorgten: ‚Das Interesse einiger Beratungsfirmen als Verkäufer eigener Dienste ist klar durchschaubar. Um ihr eigenes Geschäft zu fördern, erwecken sie den Anschein, Basel II fordere neue Bewertungen des kommunalen Zahlungsrisikos. Das ist aber unzutreffend‘, betonen die Hauptgeschäftsführer. (...) In den Regelungen werden die deutschen Kommunen im Standardansatz wie bisher in der Bonitätswertung der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt und erhalten dauerhaft ein Risikogewicht von Null. (...). Die kommunalen Spitzenverbände heben hervor, dass bereits im April 2004 der damalige Bundesminister der Finanzen den Kommunen eine Beibehaltung des Nullansatzes zugesichert habe. ‚Stimmen aus Beraterkreisen oder auch von einzelnen privaten Banken, die den Kommunen beständig vorgaukeln, aufgrund der neuen Eigenkapitalschriften sei ein Rating erforderlich, entsprechen nicht der Wahrheit.‘ (...) Die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Barbara Hendricks, stellte klar, dass Änderungen in den Konditionen für

Kommunalkredite nicht mit den Änderungen durch Basel II gerechtfertigt werden könnten. (...)“

Eine weitere Intention der Senatorin für Finanzen scheint darin zu liegen, Kreditaufnahmen des Landes Bremen für die Stadt Bremerhaven nicht - wie oben beschrieben - fakultativ anzubieten, sondern verpflichtend festzuschreiben, ansonsten wäre ihr Wunsch auf Verankerung der Kreditaufnahme des Landes Bremen für die Stadt Bremerhaven in die städtische Haushaltssatzung paradox. Die Umsetzung eines solchen Ansinnens würde jedoch dazu führen, dass die Konditionsvereinbarungen für die Stadt Bremerhaven nicht mehr transparent erfolgen würden und damit die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips von der Stadt Bremerhaven nicht mehr verantwortet werden könnte. Somit ergäbe sich der vom Land Bremen bisher in Abrede gestellte Effekt der Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung hinsichtlich der finanziellen Eigenverantwortung gemäß Artikel 28 Grundgesetz.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine verpflichtend festgeschriebene Kreditaufnahme des Landes Bremen für die Stadt Bremerhaven aufgrund der damit einhergehenden Beschneidung der finanziellen Eigenverantwortung nicht akzeptabel ist. Gegen Nachfragegemeinschaften spricht in der Regel die mangelnde zeitliche Flexibilität. Die Inanspruchnahme von fakultativen Kreditvermittlungen oder Kreditgeschäften der Stadt Bremerhaven beim Land Bremen wäre im Rahmen der üblichen Ausschreibungen von Darlehensaufnahmen im Einzelfall denkbar, sofern sich die Senatorin für Finanzen die KWG-konforme rechtliche Zulässigkeit derartiger Geschäfte zweifelsfrei bestätigen lassen würde.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Aus dieser Vorlage selbst keine. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung nach Maßgabe des Dezernenten geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Stellungnahme der Stadtkämmerei zu einer gemeinsamen Kreditaufnahme Bremerhavens mit dem Land Bremen zur Kenntnis und teilt die darin vertretende Auffassung. Der Magistrat bittet das Dezernat II, die Auffassung des Magistrats in den zu führenden Gesprächen mit der Senatorin für Finanzen zu vertreten.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister